

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-297/24 – 1

Rechtssache C-297/24 (Broslon)ⁱ

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

26. April 2024

Vorlegendes Gericht:

Cour de cassation (Luxemburg)

Datum der Vorlageentscheidung:

25. April 2024

Kassationsbeschwerdeführer:

CY

Kassationsbeschwerdegegnerin:

Caisse pour l'avenir des enfants

... [nicht übersetzt]

Zwischen

CY, wohnhaft in [Frankreich],

Kassationsbeschwerdeführer,

... [nicht übersetzt]

und

der CAISSE POUR L'AVENIR DES ENFANTS (ZUKUNFTSKASSE) ...

[nicht übersetzt]

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Kassationsbeschwerdegegnerin,

... [nicht übersetzt] aufgrund des angefochtenen Urteils des Conseil supérieur de la sécurité sociale (Oberstes Schiedsgericht für Sozialversicherungssachen, Luxemburg) vom 2. März 2023 ... [nicht übersetzt];

... [nicht übersetzt]

Sachverhalt

Nach den Angaben im angefochtenen Urteil ... [nicht übersetzt] entzog die [Zukunftskasse] dem Grenzgänger CY ... [nicht übersetzt] die Bewilligung von Kindergeld, das er für das aus einer früheren Ehe stammende Kind seiner Ehefrau erhalten hatte, mit der Begründung, dass das Kind nach den Art. 269 und 270 des Code de la sécurité sociale (Sozialversicherungsgesetzbuch) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 2016 zur Änderung u. a. des Code de la sécurité sociale nicht mehr als sein Familienangehöriger zu betrachten sei.

Der Conseil arbitral de la sécurité sociale (Schiedsgericht für Sozialversicherungssachen, Luxemburg) gab der Klage des Kassationsbeschwerdeführers statt, die darauf gerichtet war, die Zahlung des Kindergeldes an ihn wieder aufzunehmen.

Das Oberste Schiedsgericht für Sozialversicherungssachen entschied unter Abänderung dieser Entscheidung, dass die [Zukunftskasse] CY die Bewilligung des Kindergelds zu Recht entzogen habe.

Zu den Kassationsbeschwerdegründen

Formulierung der Kassationsbeschwerdegründe

[Der erste Kassationsbeschwerdegrund wird] „aus dem Verstoß, andernfalls der fehlerhaften Anwendung, andernfalls der fehlerhaften Auslegung von Art. 1 Buchst. i und Art. 67 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 492/2011 und mit Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG abgeleitet[,]“

[d]adurch, dass das angefochtene Urteil keine weite Auslegung des Begriffs des Aufkommens für den Unterhalt des nicht leiblichen Kindes des Grenzgängers vorgenommen hat, wie vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 2. April 2020,

Caisse pour l'avenir des enfants (Kind des Ehegatten eines Grenzgängers) (C-802/18, EU:C:2020:269), vorgesehen,

obwohl das Urteil diese weite Auslegung hätte vornehmen und dem Grenzgänger die Bewilligung des Kindergeldes für das Kind seiner Ehefrau Clara hätte zusprechen müssen“[.]

[D]er zweite [Kassationsbeschwerdegrund wird aus dem innerstaatlichen Recht abgeleitet.] ... [nicht übersetzt]

[D]er dritte [Kassationsbeschwerdegrund wird] *„aus dem Verstoß gegen die Rechtsnorm, konkret aus der Nichtanwendung, andernfalls der fehlerhaften Auslegung, andernfalls fehlerhaften Anwendung von Art. 2 Nr. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/38/EG abgeleitet[,]*

dadurch, dass das Oberste Schiedsgericht für Sozialversicherungssachen festgestellt hat, dass der Kassationsbeschwerdeführer nicht für den Unterhalt seiner Stiefkinder aufkomme, wobei es die in Art. 2 Nr. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehene Vermutung eines unterhaltsberechtigten Kindes außer Acht gelassen hat[,]

obwohl diese Vermutung für alle Kinder unter 21 Jahren gilt“[.]

[D]er vierte [Kassationsbeschwerdegrund wird] *„aus der Verletzung der Rechtsnorm, konkret aus der Nichtanwendung, andernfalls der fehlerhaften Auslegung, andernfalls der fehlerhaften Anwendung der Art. 269 und 270 des Code de la sécurité sociale in der durch das Gesetz vom 23. Juli 2016 geänderten Fassung und in der Auslegung im Licht des Urteils des Gerichtshofs vom 2. April 2020, Caisse pour l'avenir des enfants (Kind des Ehegatten eines Grenzgängers) (C-802/18, EU:C:2020:269), abgeleitet,*

dadurch, dass das Oberste Schiedsgericht für Sozialversicherungssachen festgestellt hat, dass der Kassationsbeschwerdeführer nicht für den Unterhalt seiner Stiefkinder aufkomme und nicht nachweise, dass er zu den gesamten Haushaltskosten beitrage[,]

obwohl der Kassationsbeschwerdeführer eine Vielzahl von Dokumenten vorgelegt hat, die seinen Beitrag zum Unterhalt des Kindes belegen, was das Berufungsgericht selbst festgestellt hat, aber dennoch den Antrag von CY zurückgewiesen hat“[.]

[D]er fünfte [Kassationsbeschwerdegrund wird aus dem innerstaatlichen Recht abgeleitet] ... [nicht übersetzt], der sechste [Kassationsbeschwerdegrund wird aus dem innerstaatlichen Recht abgeleitet] ... [nicht übersetzt] der siebte [Kassationsbeschwerdegrund wird aus dem innerstaatlichen Recht abgeleitet] ... [nicht übersetzt] und

der achte [Kassationsbeschwerdegrund wird abgeleitet aus dem innerstaatlichen Recht abgeleitet] ... [*nicht übersetzt*].

Antwort der Cour [de cassation] (Kassationsgerichtshof)

Zur vorrangigen Auslegung des Rechts der Europäischen Union

Der Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) hat entschieden, dass „*Art. 45 AEUV und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union ... dahin auszulegen [sind], dass Kindergeld, das an die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit eines Grenzgängers in einem Mitgliedstaat geknüpft ist, eine soziale Vergünstigung im Sinne dieser Bestimmungen darstellt.*

Art. 1 Buchst. i und Art. 67 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 492/2011 und mit Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG sind dahin auszulegen, dass sie Bestimmungen eines Mitgliedstaats entgegenstehen, wonach Grenzgänger ein an die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in diesem Mitgliedstaat geknüpftes Kindergeld nur für ihre eigenen Kinder und nicht für die Kinder ihres Ehegatten beziehen können, die in keinem Abstammungsverhältnis zu ihnen stehen, für deren Unterhalt sie aber aufkommen, während alle in diesem Mitgliedstaat wohnenden Kinder Anspruch auf dieses Kindergeld haben“ (Urteil vom 2. April 2020, Caisse pour l’avenir des enfants [Kind des Ehegatten eines Grenzgängers], C-802/18, EU:C:2020:269).

Der Gerichtshof hat also das Recht des Grenzgängers auf Zahlung von Kindergeld für das Kind seines Ehegatten, das in keinem Abstammungsverhältnis zu ihm steht, an den Nachweis geknüpft, dass er die Bedingung erfüllt, für den Unterhalt dieses Kindes aufzukommen.

Obwohl sich die Antwort des Gerichtshofs nur auf das Kind des Ehegatten des Grenzgängers bezieht, geht aus der Urteilsbegründung hervor, dass die gleiche Lösung für das Kind des eingetragenen Lebenspartners des Grenzgängers gilt, zu dem der Grenzgänger in keinem Abstammungsverhältnis steht (Urteil vom 2. April 2020, Caisse pour l’avenir des enfants [Kind des Ehegatten eines Grenzgängers], C-802/18, EU:C:2020:269, Rn. 51 und 52).

Unter Anwendung dieses Kriteriums hat das Berufungsgericht zur Begründung der Entscheidung, das Kindergeld zu entziehen,

- implizit, aber notwendigerweise entschieden, dass die Beweise für das Bestehen einer Ehe zwischen dem Grenzgänger und der Mutter des Kindes und für das Bestehen eines gemeinsamen Wohnsitzes des Grenzgängers, seiner Ehefrau und des Kindes, diese Umstände einzeln oder zusammengenommen, nicht belegten, dass die Bedingung erfüllt sei,
- festgestellt, dass beide leiblichen Eltern über die Mittel verfügten, um zum Unterhalt des Kindes beizutragen, und auch einen Beitrag leisteten, da die Mutter einer Erwerbstätigkeit nachgehe und der Vater einen Unterhaltsbeitrag von 150 Euro leiste, um daraus zu schließen, dass „es die leiblichen Eltern sind, die für die Unterhaltskosten ihres Kindes aufkommen“,
- entschieden, dass der Nachweis von Ausgaben, die als Haushaltskosten eingestuft worden seien (Wasserrechnungen, Engie-Abonnement, monatliche Raten für das Immobiliendarlehen), von Beträgen, die zugunsten des Kindes ausgegeben worden seien (monatlicher Telefonvertrag des Kindes, Kauf eines Handys, psychologische Betreuung des Kindes) und von anderen Umständen (Austausch von Nachrichten, angespannte Beziehung zum leiblichen Vater, gutes Verhältnis zwischen dem Grenzgänger und dem Kind) nicht belege, dass CY für den Unterhalt des Kindes aufkomme, da nicht nachgewiesen sei, dass diese Ausgaben ausschließlich von dem Grenzgänger getragen worden seien, und da es sich nur um gelegentliche zusätzliche Beträge gehandelt habe, „insbesondere in Anbetracht der oben hervorgehobenen objektiven Umstände, denen zufolge die leiblichen Eltern für den Unterhalt ihres Kindes aufkommen“.

Der Begriff des „*Aufkommens für den Unterhalt*“ wurde vom Gerichtshof anfangs für die Feststellung verwendet, dass ein Grenzgänger Anspruch auf die Zahlung einer staatlichen Leistung als soziale Vergünstigung, in diesem Fall eine finanzielle Unterstützung für ein Hochschulstudium, für sein eigenes Kind hat, wenn er weiterhin für den Lebensunterhalt dieses Kindes aufkommt (Urteile vom 26. Februar 1992, C-3/90, Bemini, EU:C:1992:89, Rn. 25 und 29, vom 8. Juni 1999, C-337/97, Meeusen, EU:C:1999:284, Rn. 19, vom 14. Juni 2012, C-542/09, Kommission/Niederlande, EU:C:2012:346, Rn. 35, und 20. Juni 2013, C-20/12, Guirsch, EU:C:2013:411, Rn. 39), ohne dass der Begriff in diesen Urteilen definiert worden wäre.

In der Folge hat der Gerichtshof, wiederum im Kontext einer sozialen Vergünstigung in Form einer finanziellen Unterstützung für ein Hochschulstudium, jedoch in Bezug auf ein Kind, das in keinem Abstammungsverhältnis zu dem Grenzgänger stand, den Begriff des „*Aufkommens für den Unterhalt*“ präzisiert, indem er zunächst festgestellt hat, dass er „*keinen Unterhaltsanspruch voraussetzt*“ (Urteil vom 15. Dezember 2016, C-401/15 bis C-403/15, *Depesme u. a.*, EU:C:2016:955, Rn. 58), um dann zu ergänzen, dass „*sich die Eigenschaft als Familienangehöriger, dem Unterhalt gewährt wird, aus einer tatsächlichen Situation ergibt. Es handelt sich um einen Familienangehörigen, der vom Arbeitnehmer unterstützt wird, ohne dass es*

erforderlich wäre, die Gründe für die Inanspruchnahme dieser Unterstützung zu ermitteln und sich zu fragen, ob der Betroffene in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt durch Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit zu bestreiten.“ (ebd., Rn. 58 und 59). Er ist zu dem Schluss gekommen, „dass sich die Eigenschaft als Familienangehöriger, dem Unterhalt gewährt wird, aus einer tatsächlichen Situation ergibt, die der Mitgliedstaat und gegebenenfalls die nationalen Gerichte zu beurteilen haben. Die Eigenschaft als Familienangehöriger eines Grenzgängers, der für dessen Unterhalt aufkommt, kann sich somit, wenn dies die Situation des Kindes des Ehepartners oder anerkannten Lebenspartners dieses Arbeitnehmers betrifft, aus objektiven Gesichtspunkten wie dem Bestehen eines gemeinsamen Wohnsitzes dieses Arbeitnehmers und des Studenten ergeben, ohne dass es erforderlich wäre, die Gründe für den Beitrag des Grenzgängers zum Unterhalt des Studenten zu ermitteln oder dessen genauen Betrag zu beziffern“ (ebd., Rn. 60).

Der Gerichtshof hat anschließend das Kriterium des „Aufkommens für den Unterhalt“ auf die Frage angewandt, ob der Grenzgänger die soziale Vergünstigung, die in der Zahlung von Kindergeld besteht, für ein Kind erhalten kann, zu dem er in keinem Abstammungsverhältnis steht, indem er in den Entscheidungsgründen festgestellt hat, *„dass unter dem Kind eines erwerbstätigen Grenzgängers, dem mittelbar die in der letztgenannten Bestimmung genannten sozialen Vergünstigungen zugutekommen können, nicht nur ein Kind zu verstehen ist, das zu diesem Erwerbstätigen in einem Abstammungsverhältnis steht, sondern auch das Kind des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners dieses Erwerbstätigen, wenn dieser zum Unterhalt des Kindes beiträgt. Nach Ansicht des Gerichtshofs entspringt die letztgenannte Anforderung einer tatsächlichen Situation, die die nationalen Behörden und gegebenenfalls Gerichte auf der Grundlage von durch den Betroffenen vorgelegten Nachweisen zu beurteilen haben, ohne hierfür ermitteln zu müssen, aus welchen Gründen dieser Beitrag geleistet wird oder auf welche genaue Höhe er zu beziffern ist“* (Gerichtshof, Urteil vom 2. April 2020, Caisse pour l’avenir des enfants [Kind des Ehegatten eines Grenzgängers], C-802/18, EU:C:2020:269, Rn. 50). Der Gerichtshof hat darauf geachtet, den Umstand klarzustellen, dass *„der biologische Vater des Kindes ausweislich der Vorlageentscheidung keinen Unterhalt an die Mutter von HY [zahlt]. Somit scheint FV, der Ehegatte der Mutter von HY, für den Unterhalt dieses Kindes aufzukommen, was zu prüfen jedoch Sache des vorlegenden Gerichts ist“* (Urteil vom 2. April 2020, Caisse pour l’avenir des enfants [Kind des Ehegatten eines Grenzgängers], C-802/18, EU:C:2020:269, Rn. 52).

Der Gerichtshof hat ferner festgestellt, dass „der Begriff ‚Familienangehöriger‘ des Grenzgängers, dem die Gleichbehandlung gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 492/2011 mittelbar zugutekommen kann, dem Begriff des ‚Familienangehörigen‘ im Sinne des Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38 [entspricht], der den Ehegatten oder den Lebenspartner, mit dem der Unionsbürger eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, sowie die Verwandten in gerader absteigender Linie des Unionsbürgers und des Ehegatten oder des vom nationalen Recht anerkannten Lebenspartners, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet

haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird, umfasst. Der Gerichtshof hat dabei insbesondere den ersten Erwägungsgrund, Art. 1 und Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2014/54 berücksichtigt“ (Urteil vom 2. April 2020, Caisse pour l’avenir des enfants [Kind des Ehegatten eines Grenzgängers], C-802/18, EU:C:2020:269, Rn. 51).

Die Cour de cassation leitet aus diesen Ausführungen zunächst ab, dass die Präzisierung, dass sich der Begriff des „*Aufkommens für den Unterhalt*“ aus einer tatsächlichen Situation ergibt, nicht bedeutet, dass es sich um einen reinen Tatsachenbegriff handelt, der der Kontrolle des Gerichtshofs und der Cour de cassation entzogen ist, sondern dass diese Formulierung verwendet worden ist, um den Umstand zu betonen, dass dieser Begriff unabhängig von jeglichem Anspruch des Kindes auf Unterhalt beurteilt wird, wie ausdrücklich festgestellt im Urteil vom 15. Dezember 2016, Depesme u. a. (C-401/15 bis C-403/15, EU:C:2016:955, Rn. 58).

Die Cour de cassation leitet aus dem Vorstehenden sodann ab, dass der Begriff des „*Aufkommens für den Unterhalt*“ im Kontext der Vorschriften über den Bezug von sozialen Vergünstigungen ein autonomer Begriff des Unionsrechts ist, der eine einheitliche Anwendung und Auslegung erfordert.

Eine solche einheitliche Auslegung ist jedoch angesichts der Fragen, die die diskutierten Aspekte aufwerfen, derzeit nicht gewährleistet.

Insofern muss sich die Cour de cassation mit der Bedeutung des Beispiels befassen, das im Urteil vom 15. Dezember 2016, Depesme u. a. (C-401/15 bis C-403/15, EU:C:2016:955, Rn. 60), mit der Formulierung „*objektive Gesichtspunkte wie [das] Bestehen eines gemeinsamen Wohnsitzes dieses Arbeitnehmers und des Studenten*“ angeführt wird, zum einen in Bezug auf die Frage, ob dieser Aspekt nur als Beispiel oder im Gegenteil als Voraussetzung genannt wird, wobei sich in diesem Fall die Frage stellt, ob es sich um eine hinreichende oder eine notwendige Voraussetzung handelt, und zum anderen in Bezug auf die Frage, ob die Art der Finanzierung des gemeinsamen Wohnsitzes relevant ist, insofern als untersucht werden müsste, ob der Grenzgänger teilweise oder vollständig zu dieser Finanzierung beiträgt.

Im Hinblick auf die zu berücksichtigenden Bedürfnisse des Kindes, für deren Befriedigung der Grenzgänger aufkommt, muss sich die Cour de cassation mit der Frage befassen, ob nur die Ernährungs- und Grundbedürfnisse für den Lebensunterhalt des Kindes (Nahrung, Kleidung, Wohnung, Bildung usw.) oder ob allgemein alle beliebigen Ausgaben einschließlich solcher für Annehmlichkeiten oder bloßen Komfort (Mobiltelefon, Restaurants, Führerschein usw.) oder sogar ausschweifende, aufwändige oder luxuriöse Ausgaben (regelmäßiger Kauf von elektronischen Geräten, Urlaub in fernen Ländern usw.), die einen bestimmten Lebensstandard gewährleisten sollen, zu berücksichtigen sind.

In Bezug auf die Modalitäten, nach denen der Grenzgänger für den Unterhalt des Kindes aufkommt, stellt sich die Cour de cassation die Frage, ob der Beitrag des Grenzgängers zum Unterhalt des Kindes in Form von Geldzahlungen direkt an das Kind erfolgen muss oder ob er in Form von Ausgaben im Interesse des Kindes erbracht werden kann. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die Ausgaben, wie die Schlussanträge des Parquet général (Generalstaatsanwaltschaft) nahelegen scheinen, im besonderen oder sogar ausschließlichen Interesse des Kindes getätigt werden müssen oder ob Ausgaben im gemeinsamen Interesse der Familie (monatliche Hypothekenraten, Miete, Kauf von gemeinsam genutzten Geräten usw.) berücksichtigt werden. Bei den konkreten Modalitäten stellt sich ferner die Frage, ob die Ausgaben, die der Grenzgänger zum Aufkommen für den Unterhalt des Kindes tätigt, eine gewisse ... [*nicht übersetzt*] Regelmäßigkeit oder periodische Häufigkeit aufweisen müssen (Immobilienkredit, Miete, Strom- und Heizkosten, Telefonrechnungen usw.) oder ob auch die Übernahme punktueller Ausgaben (gelegentlicher Kauf von Kleidung usw.) in Betracht zu ziehen ist. Während die Klarstellung des Gerichtshofs zur Kenntnis genommen wird, dass im Rahmen der Beurteilung der tatsächlichen Situation nicht ermittelt werden muss, aus welchen Gründen dieser Beitrag geleistet wird oder auf welche genaue Höhe er zu beziffern ist (Urteile vom 15. Dezember 2016, C-401/15 bis C-403/15, Depesme u. a., EU:C:2016:955, Rn. 64, und vom 2. April 2020, Caisse pour l'avenir des enfants [Kind des Ehegatten eines Grenzgängers], C-802/18, EU:C:2020:269, Rn. 50), fragt sich die Cour de cassation schließlich, ob jeder noch so geringe Beitrag zu berücksichtigen ist oder ob er ein bestimmtes signifikantes Niveau aufweisen muss, und im letzteren Fall, ob dieses Kriterium anhand der Bedürfnisse des Kindes oder anhand der finanziellen Situation des Grenzgängers zu beurteilen ist.

Außerdem kann die Herkunft der Gelder Fragen aufwerfen, da der Grenzgänger in einigen Fällen mit seinem Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner, der Elternteil des Kindes ist, ein gemeinsames Bankkonto unterhält, das zur Bestreitung der Ausgaben dient, die im Rahmen des Gerichtsverfahrens geltend gemacht werden, um nachzuweisen, dass die Bedingung des „Aufkommens für den Unterhalt“ des Kindes erfüllt ist, ohne dass ausschließlich er auf dieses Konto einzahlt bzw. ohne dass er nachweist, in welchem Umfang er auf dieses Konto einzahlt, wobei sich in diesem Fall die Frage stellt, ob der Beitrag zu den Bedürfnissen des Kindes von dem Grenzgänger stammt.

Die Cour de cassation stellt sich ferner die Frage nach der Bedeutung der Präzisierung, die der Gerichtshof im Urteil vom 15. Dezember 2016, Depesme u. a. (C-401/15 bis C-403/15, EU:C:2016:955, Rn. 62), vorgenommen hat, wonach „der Unionsgesetzgeber davon ausgeht, dass Kindern in jedem Fall bis zum 21. Lebensjahr Unterhalt gewährt wird“, insofern als es darum geht, ob bei jedem Kind unter 21 Jahren allein aufgrund dieser Altersvoraussetzung oder in Kombination mit anderen Faktoren davon auszugehen ist, dass der Grenzgänger für die Bedürfnisse des Kindes aufkommt.

Des Weiteren stellt sich die Frage nach dem Beitrag der Eltern zu den Bedürfnissen des Kindes. Die Eltern sind gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet, im Gegensatz zu dem Grenzgänger, den keine solche Verpflichtung trifft. Das Kriterium des „*Aufkommens für den Unterhalt*“ des Kindes erfordert hingegen eine tatsächliche Beurteilung in Bezug auf das Kind. Daher stellt sich die Frage, ob es ausreicht, das Bestehen und den Umfang einer Unterhaltspflicht der Eltern festzustellen, um das Bestehen eines Beitrags des Grenzgängers auszuschließen, oder ob zusätzlich sichergestellt werden muss, dass die Unterhaltspflicht der Eltern auf einen angemessenen Betrag festgesetzt wurde und dass sie ihrer Unterhaltspflicht tatsächlich nachkommen, so dass ein zusätzlicher oder ergänzender Beitrag des Grenzgängers nicht erforderlich ist. Wird eine solche Unterstützung nicht tatsächlich gezahlt, stellt sich die Frage, ob geprüft werden muss, ob der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des Grenzgängers zumindest versucht hat, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen, und ob der Beitrag des Grenzgängers letztendlich den Ausfall eines Elternteils ausgleicht. In Bezug auf diese Unterhaltsleistung und die Frage, ob sie in angemessener Höhe festgesetzt worden ist, kann die Art der Festsetzung im Wege eines gerichtlichen Verfahrens oder einer vertraglichen Vereinbarung möglicherweise eine Rolle spielen. Diese Aspekte können mit der oben erwähnten Frage zusammenhängen, welche Ausgaben für das Kind zu berücksichtigen sind. Wenn nur die Ausgaben für Lebensmittel und sonstige für den Unterhalt des Kindes notwendige Ausgaben berücksichtigt werden, wird die Unterhaltspflicht der Eltern diese Bedürfnisse grundsätzlich abdecken, so dass ein zusätzlicher oder ergänzender Beitrag des Grenzgängers zur Deckung solcher Bedürfnisse gegenstandslos wird.

Im Hinblick auf die Beziehungen zum anderen Elternteil des Kindes stellt sich außerdem die Frage, ob es von Relevanz ist, die Modalitäten zu prüfen, nach denen sich das Kind abwechselnd bei beiden Elternteilen aufhält, da ein erweitertes Umgangs- und Unterbringungsrecht oder ein geteilter Wohnsitz den anderen Elternteil grundsätzlich dazu veranlassen kann, seinen Unterhaltsverpflichtungen wesentlicher in Form von Naturalien nachzukommen, was weniger Raum für eine mögliche Notwendigkeit der Deckung der Bedürfnisse des Kindes durch den Grenzgänger lässt.

Alle diese Fragen sind grundsätzlich vor dem Hintergrund eines Grundsatzes der weiten Auslegung der Bestimmungen, in denen die Freizügigkeit der Arbeitnehmer verankert ist (Urteil vom 15. Dezember 2016, C-401/15 bis C-403/15, *Depesme u. a.*, EU:C:2016:955, Rn. 58), und folglich der etwaigen Grenzen eines solchen Grundsatzes der weiten Auslegung zu betrachten.

Diese Erwägungen veranlassen die Cour de cassation, bevor das Verfahren fortgesetzt wird, die im Tenor des vorliegenden Urteils wiedergegebenen Fragen zur Bedeutung des Rechts der Europäischen Union dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorzulegen.

AUS DIESEN GRÜNDEN

hat die Cour de cassation (Kassationsgerichtshof) entschieden:

... [nicht übersetzt] [Dem Gerichtshof der Europäischen Union [werden die] folgenden Fragen [vorgelegt]:

1. a) Ist die Voraussetzung des „*Aufkommens für den Unterhalt*“ eines Kindes, aus der sich die Eigenschaft als Familienangehöriger im Sinne der Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union ergibt, wie sie vom Gerichtshof im Rahmen seiner Rechtsprechung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer und zum Bezug einer sozialen Vergünstigung entwickelt worden ist, die ein Grenzgänger im Zusammenhang mit einer von ihm ausgeübten unselbständigen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat für das Kind seines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, zu dem er in keinem Abstammungsverhältnis steht, erhält, allein oder in Verbindung mit dem Grundsatz der weiten Auslegung der Bestimmungen, die die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleisten sollen, dahin auszulegen, dass sie erfüllt ist und somit einen Anspruch auf die soziale Vergünstigung begründet

- allein aufgrund der Ehe oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft zwischen dem Grenzgänger und einem Elternteil,
- allein aufgrund eines gemeinsamen Wohnsitzes oder Aufenthalts des Grenzgängers und des Kindes,
- allein aufgrund der Tatsache, dass der Grenzgänger allgemein eine beliebige Ausgabe für das Kind übernommen hat, obwohl
 - sie andere Bedürfnisse als Grund- oder Nahrungsbedürfnisse abdeckt,
 - sie an einen Dritten geleistet wird und dem Kind nur indirekt zugutekommt,
 - sie nicht im ausschließlichen oder besonderen Interesse des Kindes erfolgt, sondern dem gesamten Haushalt zugutekommt,
 - sie nur gelegentlich erfolgt,
 - sie geringer ist als die der Eltern,
- sie im Hinblick auf die Bedürfnisse des Kindes nur unbedeutend ist allein aufgrund der Tatsache, dass die Ausgaben von einem gemeinsamen Konto des Grenzgängers und seines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, der Elternteil des Kindes ist, übernommen werden, ungeachtet der Herkunft der dort verbuchten Gelder,
- allein aufgrund der Tatsache, dass das Kind unter 21 Jahre alt ist?

1. b) Falls die erste Frage verneint wird: Ist die Voraussetzung des „*Aufkommens für den Unterhalt*“ so auszulegen, dass sie erfüllt ist und somit einen Anspruch

auf die soziale Vergünstigung begründet, wenn zwei oder mehr dieser Umstände gegeben sind?

2. Ist die Voraussetzung des „*Aufkommens für den Unterhalt*“ eines Kindes, aus der sich die Eigenschaft als Familienangehöriger im Sinne der Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union ergibt, wie sie vom Gerichtshof im Rahmen seiner Rechtsprechung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer und zum Bezug einer sozialen Vergünstigung entwickelt worden ist, die ein Grenzgänger im Zusammenhang mit einer von ihm ausgeübten unselbständigen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat für das Kind seines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, zu dem er in keinem Abstammungsverhältnis steht, erhält, allein oder in Verbindung mit dem Grundsatz der weiten Auslegung der Bestimmungen, die die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleisten sollen, dahin auszulegen, dass sie nicht erfüllt ist und somit den Anspruch auf den Erhalt der sozialen Vergünstigung ausschließt

- allein aufgrund des Bestehens einer Unterhaltspflicht zu Lasten der Eltern des Kindes, unabhängig von
 - der Frage, ob diese Unterhaltsforderung gerichtlich oder vertraglich festgelegt worden ist,
 - dem Betrag, auf den diese Unterhaltsforderung festgesetzt worden ist,
 - der Frage, ob der Unterhaltspflichtige diese Unterhaltsschuld tatsächlich erfüllt,
 - der Frage, ob der Beitrag des Grenzgängers einen Ausfall eines Elternteils des Kindes ausgleicht,
- allein aufgrund der Tatsache, dass sich das Kind im Rahmen eines Besuchs- und Unterbringungsrechts, eines abwechselnden Wohnsitzes oder einer anderen Modalität regelmäßig beim anderen Elternteil aufhält?

Das Verfahren wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgesetzt;

... [*nicht übersetzt*]